

Gemeindeverwaltungsverband

Mittleres Kochertal

Hohenlohekreis

Standortkonzeption

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Erläuterungsbericht

Entwurf

Planstand: 15.06.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Planungsraum	1
3.	Plankonzept	2
3.1	Ausschlusskriterien	2
3.2	Eignungskriterien	6
3.3	Abwägungskriterien im Vorfeld der Bauleitplanung	6
3.4	Ergebnis	8
3.5	Begrenzung des jährlichen Zubaus sowie des maximalen Zubaus	8
4.	Hinweise zur Kostentragung	9

1. Anlass und Planungsziele

Da die Nachfrage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aktuell im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal stetig ansteigt, stellt sich die Frage, wie die Kommunen mit weiteren Anfragen umgehen. Daher soll für den Gemeindeverwaltungsverband ein einheitliches Konzept mit Ausschluss- und Eignungskriterien erarbeitet werden. Auf Grundlage dieses Konzepts sollen die Verbandskommunen zukünftig über die Zulassung und die damit verbundene Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne entscheiden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, sodass in der Regel zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Diese Vorgehensweise wurde für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach angewandt. Die Stadt Forchtenberg hat den dazugehörigen Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen 3. Änderung der 7. Fortschreibung wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren die erforderliche Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

2. Planungsraum

Der Planungsraum umfasst das Gesamtgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal. Er besteht im Einzelnen aus den Gemarkungen der Stadt Niedernhall, der Stadt Forchtenberg mit ihren insgesamt fünf Stadtteilen sowie der Gemeinde Weißbach mit ihren zwei Ortsteilen.

Die Fläche des Plangebiets beträgt insgesamt 6.856 ha. Dabei entfallen 1.771 ha auf die Stadt Niedernhall, 3.808 ha auf die Stadt Forchtenberg und 1.277 ha auf die Gemeinde Weißbach.

3. Plankonzept

Im vorliegenden Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal wurden zunächst anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ungeeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. In den Ausschlussgebieten ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der Konkurrenz u.a. mit raumordnerischen Belangen, bestehender und geplanter Siedlungsflächen, Verkehr- und Infrastruktureinrichtungen, dem Arten- und Biotopschutz sowie auch dem Landschaftsbild ungeeignet und daher ausgeschlossen. Die übrigen Flächen wurden im nächsten Schritt anhand Ihrer Flächengröße, der Topographie, Hangneigung und ihrer Exposition auf ihre grundsätzliche Eignung geprüft. Diese Kriterien wurden als Eignungskriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen definiert. Im dritten Schritt sind die übrigen Flächen anhand der festgelegten Abwägungskriterien einer Einzelprüfung zu unterziehen.

3.1 Ausschlusskriterien

Flächen, auf die diese Kriterien zutreffen, werden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien	Datengrundlage	Abstand
Kategorie Regionalplan Heilbronn-Franken		
Grünzäsur	Regionalplan	
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Regionalplan	
Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Regionalplan	
Kategorie Siedlung		
Wohnbauflächen	FNP	200 m
Mischbauflächen	FNP	200 m
Gewerbliche Bauflächen	FNP	200 m
Gemeinbedarfsflächen	FNP	200 m
Wohnplätze im Außenbereich (z.B. Weiler)	FNP	200 m
Aussiedlerhöfe	FNP	-
Sonderbauflächen	FNP	-
Sonderbauflächen mit Erholungszweck	FNP	200 m
Flächen für Versorgung	FNP	-

Ausschlusskriterien	Datengrundlage	Abstand
Kategorie Verkehr und Infrastruktur		
Landesstraße	FNP	20 m
Kreisstraße	FNP	15 m
Kategorie Arten- und Biotopschutz		
Wald	FNP	30 m
Naturschutzgebiete	RIPS*	-
FFH-Gebiete	RIPS	-
Vogelschutzgebiete	RIPS	-
FFH-Flachlandmähwiesen	RIPS	-
Biotop nach § 30 BNatSchG	RIPS	-
Flächenhafte Naturdenkmale	RIPS	-
Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG	RIPS	-
Landesweiter Biotopverbund - Kernflächen	RIPS	-
Generalwildtierkorridor	RIPS	-
Kategorie Wasserhaushalt		
Gewässer (Gewässerrandstreifen)	FNP	10 m
Stehende Gewässer	FNP	100 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	RIPS	-
Überschwemmungsgebiet HQ 100	RIPS	-
Kategorie Landschaftsbild		
Weinbauflächen	FNP	-
Kategorie Landwirtschaft		
Digitale Flurbilanz – Vorrangflächen Stufe 1	Digitale Flurbilanz	-

Ausschlusskriterien	Datengrundlage	Abstand
Kategorie Denkmalpflege		
UNESCO-Welterbe „Obergermanischer-Rätischer-Limes“	Limesentwicklungsplan	30 m

*RIPS: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt

Kategorie Regionalplan Heilbronn-Franken

Grünzäsur

Zwischen dem Stadtteil Forchtenberg und dem Nachbarort Weißbach befindet sich eine Grünzäsur. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) sind Grünzäsuren von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um bandartige Entwicklungen zu verhindern. Grünzäsuren sind daher als Ausschlusskriterium zu werten.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Nördlich von Sindringen und nördlich von Ernsbach befinden sich Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Flächen werden als Ausschlusskriterium gewertet, da die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem Vorranggebiet nicht verträglich ist.

Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Die Kocheraue ist als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gekennzeichnet. Diese Flächen sind als Ausschlusskriterium zu werten, da eine Bebauung der Flächen nicht zulässig ist.

Kategorie Siedlung

Die Siedlungsbereiche stehen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung und werden gemäß den im Flächennutzungsplan dargestellten bestehenden und geplanten Bauflächen ausgeschlossen. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Nutzung von Dachflächen für die Energiegewinnung. Auch Aussiedlerhöfe sowie Wohnplätze im Außenbereich werden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Um den Kommunen einen Spielraum für die weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen sowie potentielle Nutzungskonflikte durch z.B. Blendwirkungen zu vermeiden, wird für die in der Tabelle aufgeführten Bauflächen ein Abstand von 200 m vorgesehen.

Kategorie Verkehr und Infrastruktur

Entsprechend dem Straßengesetz werden die Bereiche der Anbaubeschränkung von Landes- und Kreisstraßen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Kategorie Arten- und Biotopschutz

Die umfangreiche Schutzgebietsausweisungen mit Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG. Diese Flächen sind für eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ungeeignet und stellen ein Ausschlusskriterium dar.

Des Weiteren werden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sowie die Flächen des Generalwildtierkorridors und flächenhafte Naturdenkmale als Ausschlusskriterium gewertet.

Waldflächen stehen ebenfalls für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung. Bei Waldflächen wird zusätzlich der Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO berücksichtigt.

Hinweis zu Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG:

Streuobstwiesen wurde gemäß der landesweiten Kulisse der LUBW erfasst. Diese Flächenkulisse basiert auf Fernerkundungsdaten. Diese Daten sind teilweise lückenhaft und nicht alle Streuobstwiesen sind enthalten. Streuobstwiesen wurden durch eine Gesetzesänderung zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG hinzugefügt und genießen daher besonderen Schutz. Streuobstwiesen sind, wenn sie den Anforderungen an Flächengröße, Stammhöhe etc. entsprechen, auch außerhalb der im Datensatz enthaltenen Kulisse geschützt.

Kategorie Wasserhaushalt

Fließende und stehende Gewässer, Wasserschutzgebiet der Zone I und II sowie das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ aufgrund eines allgemeinen Bauverbots werden aufgrund des bestehenden Nutzungskonflikts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 10 m wird ebenfalls ausgeschlossen. Für stehende Gewässer wird zusätzlich ein 100 m Abstand berücksichtigt, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Kategorie Landschaftsbild

Weinbauflächen an den Hängen des Kochertals sind ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft und sollen erhalten werden. Daher werden diese gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Kategorie Landwirtschaft

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme der besten Böden werden alle Vorrangflächen Stufe 1 der digitalen Flurbilanz als Ausschlusskriterium bewertet.

Kategorie Denkmalpflege

Das UNESCO-Welterbe „Obergermanischer-Rätischer-Limes“ wird mit einem Abstand von 30 m berücksichtigt. Dieser Bereich wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen, um die Belange der Denkmalpflege berücksichtigen und einen Eingriff zu vermeiden.

3.2 Eignungskriterien

Eignungskriterien	Daten- grundlage
-------------------	---------------------

Mindestgröße von 10.000 m²

**RIPS: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt*

Mindestgröße

Um eine Kleinteiligkeit von technischen Anlagen im Landschaftsraum zu vermeiden, wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Mindestgröße von 10.000 m² festgelegt.

3.3 Abwägungskriterien im Vorfeld der Bauleitplanung

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der Eignungskriterien verbleibenden Eignungsflächen erfordern eine weiterführende Einzelfallbetrachtung. Dabei sind besonders die folgenden Abwägungskriterien zu betrachten und zu prüfen, ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den jeweiligen Belangen vereinbar ist.

Abwägungskriterien

Vorbehaltsgebiet für Erholung (Regionalplan)

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Regionalplan)

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Landschaftsschutzgebiete (LUBW) / Landschaftsbild

Flächen des landesweiten Biotopverbunds – Kernräume und Suchräume (LUBW)

Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt (LRA)

Regionalplan Heilbronn-Franken

Neben den ausgeschlossenen Vorranggebieten in Kap. 3.1 sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Landwirtschaft sowie Regionale Grünzüge in die Abwägungsentscheidung zu integrieren. Den jeweiligen Belangen ist im Einzelfall ausreichend Rechnung zu tragen.

Bei Regionalen Grünzügen ist jedoch im Unterschied zu den o.g. Vorbehaltsgebieten zu beachten, dass Regionale Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt sind und damit einer Abwägung nicht ohne weiteres zugänglich, sondern im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Regionalen Grünzügen zunächst ausgeschlossen, bis von Seiten des Regionalverbands bzw. der Höheren Raumordnungsbehörde die ausnahmsweise Zulässigkeit festgestellt wird. Dabei müssen bei regionalbedeutsamen Vorhaben die in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein.

Im Vorfeld konkreter Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug ist eine Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken und der höheren Raumordnungsbehörde erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete / Landschaftsbild

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bewirkt anlagebedingt eine Veränderung des Landschaftsbilds. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher im Einzelfall zu prüfen. Die Landschaftsbildveränderungen im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens können durch Festsetzungen hinsichtlich der Bauhöhen sowie der Begrünung minimiert werden. Zudem sind die Veränderungen durch Rückbau der Anlage nach Beendigung der Solarnutzung reversibel und zeitlich begrenzt.

Im Planungsraum befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Forellenbachtal bei Niedernhall“, „Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen“ sowie „Kupfertal“ bei Forchtenberg. In allen drei Landschaftsschutzgebieten bedarf die Errichtung baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie das Verlegen von Leitungen einer Genehmigung. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet erscheint möglich, wenn die Schutzzwecke ausreichend berücksichtigt werden. Insgesamt ergeben sich voraussichtlich hohe Anforderungen an eine Errichtung solcher Anlagen. Ein hohes Gewicht erhält dabei die Eingrünung. Standorte im Landschaftsschutzgebiet sind im Vorfeld konkret in Abstimmung mit dem Landratsamt zu prüfen.

Flächen des landesweiten Biotopverbunds

Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds werden als Ausschlusskriterium gewertet. Kernräume und Suchräume werden lediglich als Abwägungskriterium gewertet und sind im Einzelfall zu bewerten, da Flächen, welche als Kernräume und Suchräume gekennzeichnet sind, teilweise diese Funktionen nicht erfüllen. Dies war z.B. bei der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach der Fall. Der gewählte Standort befindet sich innerhalb des 500 m Suchraums sowie im östlichen Bereich innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte. Die bisherige Nutzung des Plangebiets als intensiv genutzte Ackerfläche zeigt auf, dass die Fläche derzeit keinen Kernraum mittlerer Standorte darstellt. Im Zuge des Vorhabens werden im Planungsgebiet artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbunds innerhalb des Such- bzw. Kernraums mittlerer Standorte. Somit geht für den Biotopverbund keine Fläche verloren. Vielmehr kann der Biotopverbund an diesem Standort durch die Schaffung einer Grünfläche gestärkt werden. Am gewählten Standort stellt der landesweite Biotopverbund somit kein Ausschlusskriterium dar.

Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt

Das Projektgebiet besteht seit Anfang der 1990er Jahren. Zuständig ist seit 1995 der Landschaftserhaltungsverband Hohenlohekreis e.V.. Beim Abschluss von LPR-Verträge (Landschaftspflegegerichtlinie) legt der Verein kein Wert darauf, ob die Gemeinde Mitglied ist oder nicht. Die Verträge mit Pflegevorgaben werden mit den Grundstückseigentümern geschlossen.

Die derzeitigen Ziele des Projektgebiets lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

„Offenhaltung und Pflege der Hanglagen des Jagst- und Kochertals und deren Seitentälern als Lebensraum für zahlreiche z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund der besonderen Standorteigenschaften dort vorkommen. Erhalt und Entwicklung der für die Trockenhänge bezeichnenden Lebensgemeinschaften der Salbei-Glatthafer-Wiesen und

der Kalkmagerrasen in ihren typischen Ausprägungen als Mähwiesen oder Extensivweiden. Erhalt des charakteristischen und reizvollen Landschaftsbilds wie z.B. die Steinriegel im Bereich des Oberen Muschelkalks und der hitzigen Steinscherbenböden mit den markanten Felsbändern im Unteren Muschelkalk. Extensivierung von Aueflächen zur Entwicklung blütenreicher Frisch- und Feuchtwiesen sowie Wiesen magerer Ausprägung.“

Die Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt sind in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob für vorgesehene Standorte bereits Verträge mit Pflegevorgaben vorhanden sind, die einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen.

3.4 Ergebnis

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der Eignungskriterien verbleibende Eignungsflächen stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebiets	6.856 ha	
Flächenanteil nach Anwendung der Ausschluss- und Eignungskriterien	1.678 ha	24,5 %

3.5 Begrenzung des jährlichen Zubaus sowie des maximalen Zubaus

Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen Photovoltaikanlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt:

- Die Verbandsversammlung behält sich vor, auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde die Anzahl der Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Solaranlagen pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies erfolgt, um eine zu starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu begrenzen.
- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 10 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken. Ausnahmen von der Flächenbegrenzung können von den Gemeinden der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden.
- Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung zur Aufnahme einer Sonderbaufläche für einen Solarpark ist jeweils der 1. November eines Kalenderjahres.

Umfang der Bewerbungsunterlagen:

- Betreiber / Beteiligte
- Betreibermodell / Beteiligungsarten
- Betroffene Flurstücke (Eigentumsverhältnisse)
- Plankonzept (Flächengröße, Lageplan, technische Daten zur geplanten PV-Anlage, geplante PV-Leistung, ...)
- Betroffenheit von Schutzgebieten / Umgang mit Umweltbelangen

- Geplanter Netzanschluss
- Umsetzungszeitraum
- Die Verbandsversammlung wird, wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 36 Hektar erreicht ist, die Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die Verbandsversammlung danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

4. Hinweise zur Kostentragung

Der Projektierer trägt sämtliche Planungskosten (Bebauungsplan, Flächennutzungsplanänderung, erforderliche Fachgutachten). Hierzu wird zwischen der zuständigen Kommune bzw. dem Gemeindeverwaltungsverband und dem Projektierer eine Kostenübernahmevereinbarung getroffen. Die Kosten eines Planaufhebungsverfahrens bei Nicht-Umsetzung des Vorhabens sind ebenfalls vom Projektierer zu tragen.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den

DER GVV :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de